

19

# G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

## Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

---

No. 47.

**Nr. 71.** Beste Verordnung, die Vereinfachung und Abkürzung des Geschäftsstiles bei den Landescollegien und den übrigen öffentlichen Behörden betr. d. d. 1. August 1835.

**Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Kurfürst, und Wir Heinrich der Zwei und Siebzigste, der Jüngern Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Grannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.**

verordnen zu zweckmäßiger Vereinfachung und Abkürzung des Geschäftsstiles bei Unseren Landescollegien und den übrigen öffentlichen Behörden hierdurch Folgendes:

1.

Die Landescollegien verfügen zwar, wie bisher, an die Unterbehörden durch Rescripte, jedoch ohne besondere persönliche Anreden, Titulaturen und Förmlichkeiten, mit dem Gebrauche der dritten Person, statt der zweiten, unter Bezeichnung des Amtsnamens der Behörde, an welche die Verfügung ergeht.

2.

Die Berichte an die Landescollegien und alle Eingaben der Partbeien und Privatpersonen an diese sowohl als an die Unterbehörden, sollen statt der bisherigen Titulaturen und Ausgehenden dem 5. October 1835.